



Öffentliche Förderbekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zum Thema

„Erfassung und Evaluation der digitalen Reife von Gesundheitsämtern im Rahmen des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“

*veröffentlicht am 26.08.2021
auf www.bund.de*

1. Ziel der Förderung

Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) spielt eine zentrale Rolle bei der Prävention, Gesundheitsförderung und dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung in Deutschland. Er setzt sich aus Einrichtungen der Gesundheitsverwaltung auf Bundesebene (z.B. Bundesgesundheitsministerium und Robert Koch-Institut), Länderebene (z.B. Gesundheitsministerien der Länder) und kommunaler Ebene (Gesundheitsämter) zusammen. In Deutschland gibt es circa 375 Gesundheitsämter, deren vielfältige Aufgaben in unterschiedlichen bundes- und landesgesetzlichen sowie untergesetzlichen Regelungen festgelegt sind. Eine wesentliche Aufgabe des ÖGD ist dabei die Infektionsprävention und -bekämpfung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Um den ÖGD noch effektiver und zukunftsfähiger zu gestalten, hat die Bundesregierung den „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ beschlossen. Insgesamt werden 4 Milliarden Euro für die personelle Aufstockung, Modernisierung und Vernetzung der deutschen Gesundheitsämter bereitgestellt. Der Digitalisierung kommt im Pakt für den ÖGD ein besonderer Stellenwert zu; der digitale Ausbau des ÖGD wird bis zum Jahr 2026 mit über 800 Mio. Euro gefördert.

Im Zuge des „Digitalen Gesundheitsamt 2025“ (gesundheitsamt-2025.de) sollen wesentliche digitale Strukturen und Prozesse aufgebaut sowie digitale Angebote bereitgestellt werden. Unter anderem sollen Interoperabilitätsstandards zur Sicherstellung einer übergreifenden Kommunikation etabliert und zentral nutzbare Plattformen zur Verfügung



gestellt werden. Darüber hinaus wird der Austausch zwischen Ländern, Städten und Kommunen gefördert, um technische Lösungen zu erarbeiten und zu implementieren. Dies umfasst auch die gezielte Förderung von Forschungsvorhaben zum Aufbau von Schnittstellen und einheitlichen Systemen. Beispielhaft genannt seien bestehende und sich in der Weiterentwicklung befindende Systeme wie das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS), das Surveillance Outbreak Response Management and Analysis System (SORMAS), das digitale Systemtagebuch von Climedo und CovBot, ein KI-gestützter Telefonservice für Gesundheitsämter.

Zum Ausbau der Digitalisierung und der Vernetzung von Gesundheitsämtern auf lokaler, landes- und bundesweiter Ebene sieht der Pakt für den ÖGD Mindeststandards für folgende fünf Kategorien vor: IT-Infrastruktur, Hardware, Software, Informationssicherheit und Prozessunterstützung. Die Länder verpflichten sich, die vorgegebenen Mindeststandards zu erfüllen, um dadurch die Zukunftsfähigkeit des ÖGD sicherzustellen. Für die Definition der Mindeststandards sieht der Pakt für den ÖGD die Entwicklung eines Reifegradmodells vor. Dieses Modell bildet die Grundlage für eine fortlaufende Evaluierung des Stands des digitalen Ausbaus der Gesundheitsämter im Zeitraum 2021 bis 2025. Im Rahmen des vom Bundesministerium für Gesundheit geförderten Forschungsvorhabens „Reifegradmodelle für die Unterstützung des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ (ReDiGe) wurden bereits ein Reifegradmodell und entsprechende Mindeststandards in Abstimmung mit den Akteuren des ÖGD entwickelt. Der Zwischenbericht des ReDiGe Vorhabens kann unter https://gesundheitsamt-2025.de/fileadmin/Digitalisierung/Gesundheitsamt_2025/Zwischenbericht_im_Projektvorhaben_barrierefrei.pdf eingesehen werden.

Das in dieser Förderrichtlinie geförderte Vorhaben soll die Modernisierung und Vernetzung des ÖGD maßgeblich unterstützen, indem basierend auf dem existierenden Reifegradmodell eine regelhafte Evaluierung des digitalen Reifegrads des ÖGD in dem Zeitraum 2021 bis 2025 durchgeführt wird.

2. Gegenstand der Förderung

Das Bundesministerium für Gesundheit beabsichtigt ein Vorhaben zu fördern, welches den digitalen Reifegrad der Gesundheitsämter im Zuge des Pakts für den ÖGD kontinuierlich erfasst und evaluiert.

Auf Grundlage des bereits entwickelten Reifegradmodells ([siehe Vorhaben ReDiGe](#)) soll zunächst die Umsetzung der Standards und Vorgaben bezüglich des digitalen Ausbaus der Gesundheitsämter systematisch analysiert werden. Hierzu werden im Rahmen des

Pakts für den ÖGD die Gesundheitsämter im Zeitraum 2021 bis 2025 regelmäßig anhand des Reifegradmodells eine Selbsteinschätzung ihres Digitalisierungsgrads vornehmen. Die Ergebnisse der systematischen und kontinuierlichen Erfassung des digitalen Reifegrades der Gesundheitsämter stellen wichtige Informationen für Bund, Länder, Städte und Kommunen zum Digitalisierungsgrad und zur Erfüllung der Mindestvoraussetzungen für das „digitale Gesundheitsamt 2025“ dar.

Hierzu ist innerhalb des Vorhabens ein Evaluationskonzept zu erarbeiten, welches auch Anforderungen an die Datenerhebung und Datenbereitstellung umfasst. Die eigentliche Datenerhebung erfolgt über einen separat beauftragten Dienstleister. Dem geförderten Vorhaben werden die Daten zur Evaluation des Digitalisierungsgrads und der Erfüllung der Mindeststandards der Gesundheitsämter zur Verfügung gestellt.

Basierend auf dem Evaluationskonzept können unter Anwendung qualitativer und quantitativer Methoden eine Analyse erfolgen und die Effekte der Förderung im Rahmen des Pakts für den ÖGD auf den Digitalisierungsgrad der Gesundheitsämter auf regionaler, landes- und Bundesebene bewertet und dargestellt werden.

Mit dem geförderten Vorhaben soll das bestehende Reifegradmodell kontinuierlich weiterentwickelt und operationalisiert werden. Dies schließt sowohl die Bewertung nach wissenschaftlichen Gütekriterien (u. a. Objektivität, Reliabilität, Validität) als auch die Bewertung der Anwendbarkeit des Modells in der Praxis (u. a. Transparenz, Verständlichkeit, Aufwand) ein. Das Reifegradmodell sollte stetig an die sich entwickelnden Digitalisierungsangebote, -anforderungen und -bedarfe des ÖGD angepasst werden.

Mit einer Prozessevaluation kann das Forschungsvorhaben dazu beitragen, Maßnahmen und Handlungsempfehlungen zur Zielerreichung von Mindeststandards für Gesundheitsämter zu identifizieren. Dies kann auch die Erforschung potenzieller Bedarfe sowie förderlicher und hinderlicher Faktoren umfassen, um die Zielsetzungen des „digitalen Gesundheitsamtes 2025“ zu erreichen.

Das Vorhaben kann auch dazu beitragen, die Akteure des Pakts für den ÖGD weiter zu vernetzen. Ausgehend von dem Reifegradmodell besteht die Möglichkeit, eng mit den Stakeholdern zusammenzuarbeiten und maßgebliche Impulse für Kooperationen sowie einem gemeinsamen strategischen Vorgehen bei der Digitalisierung des ÖGD im Sinne des Community-Buildings zu geben.

Es besteht weiterhin die Option, im Zuge einer Begleitevaluation den digitalen Ausbau des ÖGD zu flankieren. Beispielsweise kann die Modellentwicklung und -implementierung als auch die Reifegradmessung sowie die Kommunikation mit Stakeholdern kritisch untersucht werden. Hierdurch können mögliche Limitationen aufgezeigt und



Lösungen für eine nachhaltige Umsetzung der Reifegradmessung als Instrument zum digitalen Ausbau des ÖGD diskutiert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nichtstaatliche (Fach)Hochschulen sowie außer-universitäre Forschungseinrichtungen.

Einrichtungen und Unternehmen, die ausschließlich wirtschaftlich tätig sind, sind nicht antragsberechtigt. Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, ist sie antragsberechtigt, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt, und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) vom 27. Juni 2014 (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1); insbesondere Abschnitt 2.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden sowie Ressortforschungseinrichtungen können nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung für ihren zusätzlichen vorhabenbedingten Aufwand bewilligt werden.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland verlangt.

4. Fördervoraussetzungen/Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung einer Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben zu erbringen.

Kooperationen

Für die Durchführung von Vorhaben mit mehr als einem Partner bilden die Antragsteller einen Verbund. Die Verbundpartner müssen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vorhaben ergeben, in einem schriftlichen Kooperationsvertrag regeln. Weitere Details sind dem „Merkblatt zur Kooperationsvereinbarung von Verbundprojekten“ zu entnehmen. Der Vorhabenbeschreibung, die in der ersten Stufe des zweistufigen Verfahrens eingereicht wird (siehe Abschnitt 8.2 Verfahren), müssen zunächst lediglich formlose Kooperationserklärungen beigelegt werden.

Zusammenarbeit mit einem separat beauftragten Dienstleister

Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine enge Zusammenarbeit mit einem separat vom BMG beauftragten Dienstleister erforderlich. Der Dienstleister stellt die Datenerhebungsplattform, über welche die Gesundheitsämter ihren digitalen Reifegrad messen, zur Verfügung. Hierzu setzt der Dienstleister das im Rahmen des Forschungsvorhabens entwickelte Datenerhebungskonzept in Abstimmung mit den Vorhabenpartnern um. Die Zusammenarbeit erfolgt über den gesamten Förderzeitraum. Hierfür sind ausreichend Kapazitäten und Ressourcen einzuplanen. Außerdem soll in der Vorhabenbeschreibung ein Konzept zur Zusammenarbeit mit dem Dienstleister und der Unterstützung bei der Umsetzung skizziert und als Arbeitspaket berücksichtigt werden.

Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

a. Wissenschaftliche Qualität

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen. Es muss dazu beitragen, die Messung des digitalen Reifegrads von Gesundheitsämtern im Rahmen des Pakts für den ÖGD wissenschaftlich zu erfassen und zu bewerten.

b. Methodische Qualität und Machbarkeit



Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Der methodische Forschungsansatz ist detailliert darzustellen. Es ist darzulegen, dass in der Gesamtförderdauer (siehe 5. Umfang der Förderung) belastbare Aussagen zu den Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein. Es muss ein nachvollziehbares Datenerhebungskonzept dargestellt werden, welches den Zugang zur Zielgruppe gewährleistet. Des Weiteren müssen konkrete Methoden zur qualitativen und quantitativen Auswertung dargestellt und erläutert werden.

Ggf. bestehende Risiken für die Durchführung des Vorhabens und entsprechende Strategien, um diesen zu begegnen, sind zu benennen.

Die Standards für Evaluation der DeGEval - Gesellschaft für Evaluation e. V. müssen angewendet werden (<https://www.degeval.org/publikationen/standards-fuer-evaluation/>).

c. Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner

Der Zugang zu entsprechenden Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdiensts und deren Mitwirkung am Vorhaben muss geklärt sein. Insbesondere der Zugang zu den Zielgruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Versorgungseinrichtung muss gewährleistet werden. Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Vorhaben einzubeziehen. Es sind schriftliche Kooperationszusagen (Letter of Intent) vorzulegen. Im Falle einer Einreichung von Vorhabenskizzen durch ein Forschungskonsortium ist die Arbeitsteilung der Beteiligten anteilig darzustellen.

d. Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressenten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten – insbesondere im Kontext des öffentlichen Gesundheitsdienstes – ausgewiesen sein und über die erforderliche Kompetenz und methodische Expertise verfügen, die zur Durchführung des geplanten Forschungsvorhabens erforderlich ist. Dies ist in der Vorhabenbeschreibung darzulegen. Aus der Vorhabenbeschreibung sollte ersichtlich sein, dass die entsprechende wissenschaftliche Expertise für die Evaluation vorhanden ist. Bei Antragstellenden sollen weiterhin ausgewiesene Expertisen in folgenden Bereichen vorliegen: Fundierte Kenntnisse des Öffentlichen Gesundheitsdiensts und der Gesundheits-IT, Erfahrungen in der Durchführung der digitalen Reifegradmessung, wissenschaftliche Expertise in quantitativer und qualitativer Methodik, Erfahrungen in Stakeholder-Management.

e. Nachhaltigkeit

Die Erkenntnisse aus dem Vorhaben sollen nachhaltig nutzbar sein. Daher ist sicherzustellen, dass die Ergebnisse auf einer nachvollziehbaren und übertragbaren



methodischen Ausgestaltung und Vorhabendokumentation beruhen. Die Vorhabenbeschreibung muss Vorstellungen zur Weiterführung der Ergebnisse sowie einen konkreten Verwertungsplan beinhalten. Flankierende Maßnahmen zur breiteren Bekanntmachung der Ergebnisse sind gewünscht. Mögliche Verwertungsperspektiven für eine kontinuierliche Reifegradmessung und Nutzung des Modells und der Ergebnisse über den Vorhabenzeitraum hinaus, sollen dargestellt werden. Darüber hinaus sind zur Dissemination der Erkenntnisse Veranstaltungen mit wesentlichen Akteuren des Gesundheitswesens durchzuführen. Dies umfasst u. a. jährliche Zwischenberichte zum Digitalisierungsstand der Gesundheitsämter. Sofern aus den Vorhaben resultierende Ergebnisse als Beitrag in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht werden, soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist. Hierfür können ggf. zusätzliche Mittel im Rahmen der Projektförderung beantragt werden. Entwickelte Softwarekomponenten müssen als Open Source gemeinfrei oder unter einer vom Zuwendungsempfänger vorgesehenen und plausibel begründeten Open-Source-Lizenz zur Verfügung gestellt werden. Die konkrete Lizenz ist mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen.

e. Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

f. Partizipation

Für das Vorhaben relevante Zielgruppen sind in angemessenem Maße in die Durchführung einzubeziehen, sofern dies zur Qualität des Vorhabens beiträgt.

Elemente zur Partizipation der Zielgruppe der Beschäftigten im Öffentlichen Gesundheitsdienst an den Forschungsvorhaben sind ausdrücklich erwünscht und sollten als Bestandteile des Arbeitsplans erläutert werden. Es ist darzulegen, wie der Zugang zur Zielgruppe erfolgen soll.

g. Werteorientierte Entwicklung

Im Rahmen des Vorhabens müssen ethische und rechtliche Grundsätze (z. B. DSGVO) berücksichtigt werden. Barrierefreiheit ist grundsätzlich zu berücksichtigen.



5. Umfang der Förderung

Für die Förderung des Vorhabens kann grundsätzlich über einen Zeitraum von bis zu 48 Monaten eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden.

Das Vorhaben soll im 4. Quartal 2021 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) vorhabenbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung der Antragstellenden zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Ausgaben für Publikationsgebühren, die während der Laufzeit des Vorhabens für die Open Access-Veröffentlichung der Ergebnisse entstehen, können grundsätzlich erstattet werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen vorhabenbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren – HZ – und der Fraunhofer-Gesellschaft – FhG – die zuwendungsfähigen vorhabenbezogenen Kosten).

6. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgaben -bzw. in besonderen Ausnahmefällen auf Kostenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-P Kosten in der jeweils geltenden Fassung).



Die Zuwendungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass die Vorhaben keine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind und dem Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Universitäten zugeordnet sind.

7. Hinweise zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

Barrierefreiheit

Die EU hat im Jahr 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet, die am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Sie wurde mit der Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom 10. Juli 2018 in nationales Recht umgesetzt (vgl. <https://bik-fuer-alle.de/eu-richtlinie-barrierefreie-webangebote-oeffentlicher-stellen.html>).

Die Behörden des Bundes sind daher verpflichtet, ihre (sämtlichen) Inhalte im Internet (und in den sozialen Medien) barrierefrei zu gestalten. Die im Zusammenhang mit diesem Vorhaben veröffentlichten Dateien (vor allem PDF-Dateien) müssen daher barrierefrei sein.



8. Verfahren

8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)

DLR Projektträger

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Ansprechpersonen sind:

Dr. Fabian Gondorf

Telefon: 0228 3821 2466

Dr. Mario Paterno

Telefon: 0228 3821 2377

E-Mail: projekttraeger-bmg@dlr.de

8.2 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger

bis spätestens zum 30.09.2021 12:00 Uhr

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter folgender E-Mail:

projekttraeger-bmg@dlr.de



in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden kann beim DLR-Projektträger unter folgender E-Mail-Adresse angefordert werden:

projekttraeger-bmg@dlr.de

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines Kreises von unabhängigen Gutachterinnen und Gutachtern unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (siehe auch 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Sollte vorgesehen sein, dass das Vorhaben von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird (Verbundvorhaben), ist eine verantwortliche Ansprechperson zu benennen, die die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator). Bei einem Verbundvorhaben ist eine abgestimmte, gemeinsame Vorhabenbeschreibung vom Verbundkoordinator bzw. von der Verbundkoordinatorin vorzulegen.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasserinnen bzw. Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Bei Verbundvorhaben sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem Verbundkoordinator bzw. der Verbundkoordinatorin vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.



8.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.



Bundesministerium
für Gesundheit

9. Geltungsdauer

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft und ist bis zum Ablauf des 31.12.2027 gültig.

Bonn, den 26.08.2021

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag

Thomas Süptitz